

MITGLIEDER-INFO

Oktober 2007

Nr. 3/2007

NEUES URHEBERRECHTS- GESETZ VERABSCHIEDET

Kopiersperren und andere technische Massnahmen dürfen künftig nicht mehr umgangen werden, so will es das Parlament. Es hat letzte Woche die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes zu Ende beraten. Bezweckt wurde in erster Linie, zwei WIPO-Abkommen zu ratifizieren. Damit werden die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte an das digitale Zeitalter angepasst. Es soll sichergestellt werden, dass Werke auch im Internet und auf digitalen Datenträgern urheberrechtlich geschützt sind.

DRM-Betreiber werden geschützt

Der Schutz von technischen Massnahmen stellt die wohl bedeutendste Änderung dar. Technische Massnahmen sind Vorkehrungen, die verhindern, dass Nutzer unberechtigt Zugang zu digitalen Inhalten erhalten oder diese ohne Berechtigung kopieren. Das Umgehen von solchen wirksamen Schutzmassnahmen wird künftig mit Haft oder Busse geahndet. Damit schützt das Gesetz neu die Rechte der Betreiber von Digital-Rights-Management-Systemen (elektronische Vertriebssysteme). Zudem wurde ein Schutz für elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken und anderem geschaffen. Weiter wird das Recht anerkannt, Werke über das Internet zugänglich zu machen.

Neue Schutzausnahmen erlassen

Die Anpassung an die digitale Welt bedingt aber auch neue Schutzausnahmen zu Gunsten der Nutzer. Das Parlament hat folgende beschlossen:

- Sendeunternehmen dürfen gegen Entschädigung eigene Archivwerke nutzen (Art. 22a).
- Verwaiste Werke dürfen gegen Entschädigung genutzt werden (Art. 22b).
- Gesendete musikalische Werke aus Sendungen dürfen gegen Entschädigung zugänglich gemacht werden (Art. 22c).
- Bibliotheken, Archive u. Ä. dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Exemplare herstellen (Art. 24 Abs. 1^{bis}).
- Vorübergehende Speicherung von Werken ist zulässig (Art. 24a).
- Sendeunternehmen dürfen im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger zu Zwecken der Sendung vervielfältigen (Art. 24b).
- Werke dürfen so kopiert werden, dass Menschen mit Behinderungen sie sinnlich wahrnehmen können (Art. 24c).

Von zentraler Bedeutung ist die Ausweitung der Schutzausnahmen in Art. 19 Abs. 5. Wer Werke, die erlaubterweise zugänglich gemacht wurden, herunterlädt, untersteht nicht zusätzlich der kollektiven Vergütungspflicht. In diesem Bereich sind folglich künftig Mehrfachbelastungen unzulässig.

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

Anträge meist chancenlos

Das Parlament ist weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates vom 10.3.2006 gefolgt und lehnte verschiedene Anträge ab:

- Der Download bleibt erlaubt, auch wenn ein Werk illegal angeboten wird.
- Das Umgehungsverbot gilt nicht für den privaten Gebrauch (und für andere erlaubte Verwendungen).
- Bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung wird auch inskünftig auf das Potenzial abgestellt statt auf die effektive Nutzung.
- Die Entschädigung für das Speichern auf Leerdatenträger (z. B. MP3-Player) wird nicht auf drei Prozent des Geräte-Verkaufspreises beschränkt.
- Das Umgehungsverbot umfasst auch die Herstellung und den Vertrieb von Umgehungssoftware.
- Auch Kleinunternehmen schulden weiterhin urheberrechtliche Entschädigungen.

MP3-Entscheid erregt die Gemüter

Viel zu reden gab im Nationalrat der neue Bundesgerichtsentscheid vom 19.6.2007 betreffend die Genehmigung des GT 4d, der bestimmt, dass auf digitalen Speichermedien (wie MP3-Playern, digitalen Videorecordern u. a.) Urheberrechtsentschädigungen zu bezahlen sind. Deren Höhe errechnet sich anhand der Speicherkapazität. Da diese ständig ansteigt, werden auch die Vergütungen stets zunehmen, ohne dass zwangsläufig mehr genutzt wird und obwohl die Detaillistenpreise ständig sinken. Hier sahen mehrere Parlamentarier Handlungsbedarf, wollten diese Problematik aber nicht in die laufende Revision einbeziehen. Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen stellte in Aussicht, bald einen Vorschlag vorzulegen (wohl zur Angemessenheitsprüfung in Art. 60).

Fazit: Minirevision durchgeführt

Die Revision bleibt eine Minirevision. Grundsätzliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Geräteabgabe, Bibliothekstantieme und Folgerecht wurden glücklicherweise nicht eingeführt. Leider fanden aber auch Produzentenartikel und Arbeitnehmerwerkschöpfung keinen Eingang ins Gesetz. Ob und inwiefern die Angemessenheitsvorschrift in Art. 60 nachträglich revidiert wird, bleibt abzuwarten. Die beiden Vorlagen – Bundesgesetz und Bundesbeschluss über die Genehmigung der WIPO-Abkommen – wurden gemeinsam beraten. Damit konnte immerhin erreicht werden, dass die in der ersten Vorlage – dem Bundesgesetz – aufgeführten Schutzausnahmen zu Gunsten der Nutzer angenommen wurden. Als Nächstes wird nun die Urheberrechtsverordnung angepasst. Wann das revidierte URG in Kraft tritt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

★ ★ ★